STADT BECKUM



Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben gemäß § 57 Absatz 4 Sätze 2 und 3 GO NRW "Verschiebung des Termins zur Entfernung der Bäume vom Marktplatz und Schaffung eines innerstädtischen ökologischen Ausgleichs/Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2019"

Beratungsfolge:

Entscheidung über Einsprüche gemäß § 57 Absatz 4 Sätze 2 und 3 GO NRW

Rat der Stadt Beckum 09.10.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Einsprüche von Mitgliedern des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben, hier eingegangen am 07.10.2019, werden als unzulässig zurückgewiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Satz 3 bestimmt, dass der Rat über den Einspruch entscheidet.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben behandelte in seiner Sitzung am 02.10.2019 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2019 zur Verschiebung geplanter Baumfällarbeiten in das Jahr 2020. Die nach ausführlicher Beratung durchgeführten Abstimmungen führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte, dass die Bäume erst im Jahr 2020 dann entfernt werden, wenn gleichzeitig auch weitere Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Der Antrag wurde mit Stimmengleichheit (8:8 Stimmen) abgelehnt.

Die SPD-Fraktion beantragte daraufhin, dass die Bäume erst im Jahr 2020, spätestens bis zum 28.02.2020 entfernt werden, wenn gleichzeitig auch weitere geplante Baumaßnah-

men durchgeführt werden. Auch dieser Antrag blieb aufgrund des Stimmenergebnisses ohne Erfolg (6:10 Stimmen).

Einstimmig beschlossen wurde, dass bei Entfernung der Bäume auf dem Marktplatz gleichzeitig Neuanpflanzungen von Bäumen möglichst im innerstädtischen Bereich geplant und zeitnah durchgeführt werden.

Mit 2 Schreiben vom 03.10.2019, hier eingegangen am 07.10.2019, wandten sich Ausschussmitglieder an den Bürgermeister und erhoben Einspruch gegen die Entscheidungen bezüglich des oben genannten Tagesordnungspunktes.

Rechtliche Würdigung

Die form- und fristgerecht beim richtigen Adressaten erhobenen Einsprüche sind nicht zulässig. Der Einspruch gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2 GO NRW ist neben der Beanstandung gemäß § 54 Absatz 3 GO NRW ein Interventionsmittel gegen Ausschussbeschlüsse, das wegen seiner aufschiebenden Wirkung bis zu einer Entscheidung des Rates ein sogenanntes Ausführungshindernis darstellt.

Der Bürgermeister kann den Beschluss abweichend von § 62 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wegen der vom Gesetzgeber gewünschten Wirkung des Einspruches vorläufig nicht durchführen. Die ablehnenden, hier angegriffenen Entscheidungen führen jedoch zu keiner geänderten Sachlage, sodass das Erfordernis eines Einspruchs nicht besteht.

Die Entscheidung entspricht daher nicht dem "Beschluss", wie ihn der Gesetzgeber für die Fälle des § 57 Absatz 4 GO NRW vor Augen hatte.

Mangels "Beschlusses" ist ein Einspruch nicht statthaft.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat die Sach- und Rechtslage auf Nachfrage nach Eingang der Einsprüche geprüft und am 08.10.2019 mitgeteilt, dass in derartigen Konstellationen Einsprüche nicht zulässig sind.

Dringlichkeit

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, bis wann der Rat die Entscheidung über den Einspruch zu treffen hat. Die einschlägige Kommentarliteratur zu § 57 GO NRW betont jedoch, dass ein über längere Zeit bestehende Schwebezustand aufgrund der Erhebung des Einspruchs zu vermeiden ist, sodass der Rat spätestens in seiner nächsten Sitzung über den Einspruch entscheidet. Da die Sach- und Rechtslage zu den erhobenen Einsprüchen abschließend geprüft wurde, besteht Entscheidungsreife.

Aus diesem Grunde ist die Erweiterung der Tagesordnung auf der Grundlage des § 48 Absatz 1 Satz 4 GO NRW erforderlich.

Anlagen

- 1. Einspruch Peter Dennin und Justus Lütke, Bündnis 90/Die Grünen
- 2. Einspruch Volker Nussbaum, Sigrid Himmel und andere, SPD
- 3. E-Mail-Schriftverkehr mit StGB NRW

Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke Versilzende der Fraktion

Nordwall 37 59269 Beckum Telefon: 02521 16266

Privat:

But the same of the state of the

Oberer Dalmerweg 98 b

59269 Beckum

Telefon: 02521/7875

E-Mail: a.g. luelke@t-online.de

医腹膜 医磷酸甲磺基苯酚

Bündnis90/Die Grünen Beckum

Herrn Bürgermeister Dr. Karl Uwe Strothmann Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum, 03:10:2019

Einspruch gemäß § 57 Abs 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

用的数据的数据 医内脏性病 医克里特氏征 医自己性肠炎 电自动性 电多元 的第三人称单数 医抗原性

g de mangele en mengele en der formalische besonde en de eine met de met de de die de de die fo Die de de de folgte de lighte en dige is folgte en de en geben de de gegen betoekt en de ste met de die de de

Eingang STADT BECKUM

Bekroterlad Rüngermokster

PR

Sehr geehrter Herr Dr. Strohmann,

gemäß § 57 Abs 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 28 Abs. 1der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum erheben wir, die Ausschussmitglieder Peter Dennin und Justus Lütke, fristgerecht Einspruch gegen den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 (öffentlicher Teil) "Verschiebung des Termins zur Entfernung der Bäume vom Marktplatz und Schaffung eines innerstädtischen ökologischen Ausgleichs" – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. August 2019 der Sitzung des Ausschusses Bauen, Umwelt, Energie und Vergabe vom 2. Oktober 2019. Der Einspruch richtet sich gegen den Beschluss, dass die Platanen auf dem Marktplatz noch im Jahr 2019 und somit vor dem Weihnachtsmarkt und dem Eisbahnbetrieb gefällt werden können.

Begründing: sühe Dischseite

Mit freundlichen Grüßen

r. Us

Peter Dennin

Justus Lütke

Begründung des Einspruchs von Bündnis 90/Die Grünen

Zu dem Beschluss des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 2.10.2019, die Fällung der Platanen auf dem Marktplatz noch 2019 vorzunehmen, erklärt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Es gibt keinen sachlichen Grund, die Platanen auf dem Marktplatz noch in diesem Jahr zu fällen. Die Grünen haben ohnehin gegen die Fällung der Platanen und die Marktplatzumgestaltung gestimmt.

Ursprünglich haben Bürgermeister und Ratsmehrheit die Marktplatzumgestaltung in einem Arbeitsschritt propagiert. Jetzt sollen drei Arbeitsschritte erfolgen, Bäume fällen 2019 dann Pause. 2020 Kanalsanierung wieder Pause, Marktplatzgestaltung erst in 2021. Zudem dürften die Kosten dadurch in die Höhe getrieben werden.

Das ist weder den Gewerbetreibenden, deren Geschäfte dadurch beeinträchtigt werden, noch allen anderen Bürger*Innen der Stadt zuzumuten.

Eine derartig lange Bauzeit war bisher nicht Gegenstand der politischen Beschlussfassung.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann Stadt Beckum Weststraße 46 59269 Beckum

Eingang STADT BECKUM Sekretariat Bürgermolster? B am: 210.19 FB: 28

Beckum, 3. Oktober 2019

Einspruch gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum gegen den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 öffentlicher Teil "Verschiebung des Termins zur Entfernung der Bäume vom Marktplatz und Schaffung eines innerstädtischen ökologischen Ausgleichs – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2019" der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 2. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen den im Rubrum genannten Beschluss erheben die Ausschussmitglieder Sigrid Himmel, Ralf Högemann, Hubert Kottmann, Volker Nussbaum, Rainer Ottenlips und Roman Sengen hiermit fristgerecht Einspruch. Der Einspruch richtet sich gegen den Beschluss, dass die Platanen noch im Jahr 2019 gefällt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Himmel

Lynd Himmel

Volker Nusshaum

Raif Högemann

Down Stronling

Must Nottmann

Morace -

Roman Sengen

Fraktionsvorsitzender: Karsten Koch Fraktionsgeschäftsstelle: Vorhalmer Straße 3 59269 Beckum Briefadresser Postfach 24 65 59257 Beckum Telefon: 02521/17384 Fax: 02521/16934

Internet: www.spd-fraktion-beckum.de E-Mall: vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersich Bankleitzahl 412 500 35 Konto-Nummer 75 359 17 Begründung zu dem Einspruch gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum gegen den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 5 öffentlicher Teil "Verschiebung des Termins zur Entfernung der Bäume vom Marktplatz und Schaffung eines innerstädtischen ökologischen Ausgleichs – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.08.2019" der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vom 2. Oktober 2019

Es gibt keinen objektiven Grund, dass die Platanen auf dem Beckumer Marktplatz noch in diesem Jahr gefällt werden müssen. Die Fällung der Platanen kann nach gültiger Rechtslage ohne Einschränkungen bis zum 28. Februar 2020 vorgenommen werden. Da vorher kein Baubeginn auf dem Marktplatz erfolgt und das Fällen nur wenige Tage in Anspruch nimmt, gibt es keinen sachlichen Grund, jetzt übereilt vorzugehen.

Aktuell kommuniziert die Stadtverwaltung gegenüber den Gewerbetreibenden eine Bauzeit von zwei Jahren. Eine solch lange Bauzeit ist bislang nicht Gegenstand einer politischen Beschlussfassung und führt bei den betroffenen Geschäftsinhabern angesichts der langen Dauer zu Existenzsorgen. Unabhängig davon, dass die Abwicklung der Baumaßnahme und damit die Bauzeit noch in den politischen Gremien zu beraten ist, muss man den Gewerbetreibenden nicht auch noch das Weihnachtsgeschäft 2019 verderben, indem jetzt übereilt die Bäume gefällt werden. Außerdem ist es für den Weihnachtsmarkt und die dann folgende Eisbahn wünschenswert, die heimelige Marktplatzatmosphäre für dieses Jahr noch einmal erhalten. Baumstümpfe sind jedenfalls nicht der richtige Rahmen.

Wilmes, Stefan

Von:

Liekenbröcker, Elmar

Gesendet:

Dienstag, 8. Oktober 2019 17:18

An:

Strothmann, Karl-Uwe; Gailus, Dieter; Sonnenburg, Arnulf-Alexander

Betreff:

WG: "Beschlüsse" iSd § 57 IV 2 GO NRW

Zur Kenntnisnahme Freundliche Grüße Elmar Liekenbröcker

Von: Bongartz, Christiane [mailto:Christiane.Bongartz@kommunen.nrw]

Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2019 17:17

An: Liekenbröcker, Elmar

Betreff: AW: "Beschlüsse" iSd § 57 IV 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Liekenbröcker,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage, zu der wir wie folgt Stellung nehmen können:

Unserer Auffassung nach ist die Ablehnung des Antrages kein Beschluss im Sinne des § 57 Abs. 4 GO NRW.

Die ablehnende Entscheidung führt zu keiner geänderten Sachlage, sodass die Notwendigkeit eines Einspruchs nicht ersichtlich ist. Die Entscheidung entspricht daher nicht dem Beschluss, wie ihn der Gesetzgeber für die Fälle des § 57 Abs. 4 GO NRW vor Augen hatte.

Mangels Beschlusses ist ein Einspruch auch nicht möglich.

Sie können planmäßig weiter verfahren, ohne das Einspruchsverfahren nach § 57 Abs. 4 GO NRW durchzuführen. Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Bongartz

Christiane Bongartz

Referentin

Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Str. 199-201

40474 Düsseldorf Tel.: 0211/ 4587-226 Fax: 0211/ 4587-292

Internet: www.kommunen.nrw

E-Mail: Christiane.Bongartz@kommunen.nrw

Von: Liekenbröcker, Elmar [mailto:liekenbroecker@beckum.de]

Gesendet: Dienstag, 8. Oktober 2019 16:06

An: Bongartz, Christiane

Cc: Sonnenburg, Arnulf-Alexander

Betreff: WG: "Beschlüsse" iSd § 57 IV 2 GO NRW

Sehr geehrte Frau Bongartz,

auch Herr Bürgermeister Dr. Strothmann bedankt sich für Ihre zeitnahe Recherche. Er würde sich freuen, wenn Sie Ihre Bewertung vorsorglich schriftlich niederlegen könnten.

Viele Grüße

STADT BECKUM





Leiter Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung Im Auftrag Elmar Liekenbröcker

02521 29-415 02521 2955-415 (Fax) liekenbroecker@beckum.de

www.beckum.de

Von: Liekenbröcker, Elmar

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 13:57 An: 'christiane.bongartz@kommunen.nrw' Betreff: "Beschlüsse" iSd § 57 IV 2 GO NRW

Sehr geehrte Frau Bongartz,

nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Dr. Strothmann wende ich mich an Sie mit einer zeitkritischen Frage zur Anwendung des Einspruchsrechts nach § 57 IV 2 GO NRW. An Ihrer Rechtseinschätzung bin ich sehr interessiert.

Am letzten Mittwoch hat ein Ausschuss über einen Fraktionsantrag beraten, mit dem eine geplante Baumfällung auf dem Marktplatz erst für das kommende Jahr angestrebt wird. Verwaltungsseitig besteht der auch in der Vorlage zum Ausdruck gebrachte Wunsch, die Maßnahme aus Organisationsgründen bereits in den nächsten Wochen durchzuführen. Dem Antrag wurde mit einem Abstimmungsverhalten im Ausschuss von 8:8 Stimmen nicht entsprochen. Zwei Fraktionen, u.a. die Antragstellende, waren mit dem Ergebnis nicht einverstanden und reichten fristgemäß einen Einspruch beim Bürgermeister ein. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass es keine objektiven Gründe für eine Fällaktion noch in diesem Jahr gebe. Fraglich ist aktuell, ob es sich überhaupt um einen "Beschluss" handelt, der Gegenstand des Einspruchsrechts nach § 57 IV 2 GO NRW sein kann. Hiergegen könnte sprechen, dass die Norm insbesondere die Suspensivwirkung des Beschlusses hervorhebt, die bei einer abschlägigen Entscheidung naturgemäß nicht eingreifen kann. Durch die abschlägige Entscheidung ändert sich am bisherigen Zustand nichts, so dass für die Suspensivwirkung keine Notwendigkeit besteht. Dies könnte dafür sprechen, dass der Einspruch nicht gegen einen tauglichen Beschluss gerichtet ist. Andererseits betont die Kommentarliteratur zu § 57 GO NRW an verschiedenen Stellen, dass es sich bei dem Einspruchsrecht um ein politisches Interventionsmittel handelt, ohne dass seitens des Gesetzgebers besondere materielle Voraussetzungen (z.B. Begründungspflicht) aufgestellt werden. Dies könnte wiederum dafür sprechen, dass der Beschlussbegriff großzügig zu betrachten ist. Möglicherweise ist aus Ihrer Erfahrung diese Frage bereits in der Praxis geklärt worden. Mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln ist mir kurzfristig keine eindeutige Lösung möglich. Daher besteht großes Interesse an Ihrer Einschätzung. Gegenwärtig wird geprüft, ob die Angelegenheit Mittwoch im Stadtrat behandelt wird.

Gern stehe ich Ihnen telefonisch oder per Mail zur Verfügung, insbesondere bei weiteren Fragen oder Anmerkungen.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen